

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Praxis der Anerkennung von Schwerbehindertenausweisen bei Trisomie 21 insbesondere bei Kindern und Jugendlichen

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.03.2019

Eine unterschiedliche Rechtsauslegung und Bewilligungspraxis in den Versorgungsämtern vor Ort bei der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen für Menschen mit Trisomie 21 - insbesondere bei Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen - kann Auswirkungen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen und Förderungen haben.

Insbesondere die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ist zentral für den Anspruch auf Leistungen der Frühförderung und der Eingliederungshilfe, welche nicht nur den Neugeborenen und Kleinkindern mit Trisomie 21 zugutekommen.

Mit den in der Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, der sogenannten Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), enthaltenen versorgungsmedizinischen Grundsätzen werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Graden der Behinderung sowie der entsprechenden Merkzeichen geregelt.

1. Wie viele Kinder mit der Diagnose Trisomie 21 wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2013 bis 2018 geboren?
2. Für wie viele der im Zeitraum von 2013 bis 2018 geborenen Kinder sowie Jugendlichen und über 18-Jährigen wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beim zuständigen Versorgungsamt gestellt?
3. Wie viele der in Frage 2 genannten Anträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung positiv beschieden (bitte in absoluten wie prozentualen Zahlen)?
4. Wie viele Widersprüche wurden nach Kenntnis der Landesregierung gegen negative Bescheide über die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises im Sinne von Frage 2 eingelegt?
5. Wie viele dieser Widersprüche waren erfolgreich?
6. Wie viele der nicht erfolgreichen Widersprüche mündeten nach Kenntnis der Landesregierung in Gerichtsverfahren?
7. Wie viele dieser Verfahren endeten im Sinne der Betroffenen?
8. Wie viele der auf Grundlage von Trisomie 21 ausgestellten Schwerbehindertenausweise im Zeitraum von 2013 bis 2018 waren nach Kenntnis der Landesregierung zeitlich unbefristet (bitte nach Alter des Ausweisinhabers aufschlüsseln)?
9. Wie viele der auf Grundlage von Trisomie 21 ausgestellten Schwerbehindertenausweise waren nach Kenntnis der Landesregierung zeitlich befristet (bitte nach Dauer der Befristung in Jahren und Alter des Ausweisinhabers aufschlüsseln)?
10. Wie viele Widersprüche wurden nach Kenntnis der Landesregierung gegen den gewährten GdB eines aufgrund von Trisomie 21 positiv beschiedenen Schwerbehindertenausweis-Antrages eingelegt?
11. Wie viele dieser Widersprüche führten nach Kenntnis der Landesregierung in ihrer Folge zu einem geänderten GdB?

12. Wie viele der auf Grundlage von Trisomie 21 ausgestellten Schwerbehindertenausweise wiesen nach Kenntnis der Landesregierung einen GdB von 50 auf?
13. Wie viele wiesen einen abweichenden GdB auf (bitte nach GdB aufschlüsseln)?

(Verteilt am 06.03.2019)